

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 20. September 1852.)

Der Vizekonsul für Mexiko, Herr Bend. Wölflin in Zürich, macht dem Bundesrathe mit Schreiben vom 17. d. M. die Anzeige, daß ihm öfters von Schweizerhäusern Fakturen über Waarensendungen nach Mexiko, zum Behuf seiner Legalisation zugeschickt werden, wie dieß für Expeditionen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschehen müsse, und woraus dann sowohl für das Konsulat als für die betreffenden Handelshäuser eine unnütze und mit Auslagen verbundene Korrespondenz entstehe. Die Einfuhr von Waaren nach Mexiko sei zwar allerdings mit gewissen Formalitäten verbunden, welche jedoch erst in dem Hafen, in welchem die Waaren nach Mexiko eingeschickt werden, zu erfüllen seien, womit sich aber das Konsulat in der Schweiz in keiner Weise zu befassen habe, indem dieses lediglich Sache der dortigen Speditoren sei.

Zur Begründung dessen fügte das genannte Konsulat seinem oberwähnten Schreiben drei ins Französische übertragene Artikel des mexikanischen Zollgesetzes bei, welche auf Waarenversendungen sich beziehen und die in deutscher Uebersetzung also lauten:

Auszug aus dem am 4. Oktober 1845 erlassenen und mit dem 1. Februar 1846 in Kraft getretenen Zollgesetze der Republik Mexiko.

V. Abschnitt.

Formalitäten bezüglich der Befrachtung von Schiffen in fremden Ländern.

Von den Befrachtern oder Speditoren.

Art. 28.

Jeder, der von einem fremden Lande aus Handelsgegenstände in die mexikanische Republik sendet, ist gehalten, nach Gefallen eine oder mehrere Fakturen über alle Waaren auszustellen, seien es Landesprodukte oder was immer für Artikel, die er in Consignation spedirt.

Diese Faktur muß Folgendes enthalten:

- 1) Die Namen des Schiffes, des Kapitäns und des mexikanischen Hafens, nach welchem die Waare bestimmt ist, so wie den Namen des Consignatärs für die in der Faktur enthaltenen Artikel.
- 2) Die Angabe (in Zahlen und Lettern) der Colis, Kisten, Fässer und Pakete, so wie jeder darin befindlichen Art von Waare.
- 3) Das Zeichen und die Nummer jedes Colis. Die Unterlassung der einen oder andern dieser Formalitäten trifft eine Buße, welche als Minimum 5 Dol. und als Maximum 25 Dol. beträgt.
- 4) Die Qualität oder Benennung der Waare und die Angabe (in Zahlen und Lettern), nach welcher per Stück, per Duzend, per Groß &c. der betreffenden Zollnummer bezahlt werden muß; ferner die Angabe des Gewichts, nebst der Anzahl der Stücke, Duzend, Groß, Stäbe, Flaschen &c., wobei das Verhältniß des in der Faktur angegebenen Gewichts mit dem im Art. 15 bezeichneten Gewichte deklarirt werden

muß. Für diejenigen Artikel, die nach dem Längensmaße bezahlen, soll außer der Länge und Anzahl von Stücken angegeben werden, ob sie an Breite eine Vara übersteigen, und wie sich das in der Faktur bezeichnete Maß zu dem im Art. 15 benannten verhalte. Die Nichtbeachtung des hier Vorgeschiedenen wird mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Dollars, und je nach Umständen mit Erhöhung des Eingangszolls bis auf 25 % bestraft.

- 5) Die Unterschrift des Speditors. Die Unterlassung derselben wird mit einer Geldbuße von Doll. 5—25 und, nach Umständen, mit Entrichtung des höchsten Eingangszolls bestraft.
- 6) Der Speditor ist gehalten, drei seiner Fakturen dem im betreffenden Seehafen residirenden mexikanischen Konsul oder Vizekonsul vorzuweisen, der dieselben dann, nach Art. 43 beglaubigt und eine Faktur dem Speditor wieder zustellt, damit sie mit dem gleichen Schiffe dem Konsignatär zukommen kann. Falls kein mexikanischer Konsul im Seehafen sein sollte, so darf dessen Funktion, unter Beobachtung des Art. 43, durch einen Konsul einer befreundeten Nation oder, in Ermanglung eines solchen, durch zwei angesehenen, im Seehafen wohnende Kaufleute verrichtet werden.

Wenn diese Beglaubigungen fehlen, so wird die Waare einen Monat lang deponirt. Dieselbe kann aber in der Zwischenzeit noch vorgewiesen werden, ohne daß deshalb eine Buße zc. entrichtet werden muß; nach Verfluß dieser Zeit dagegen wird sie in Beschlag genommen. Wenn die Konsularsiegel bei den drei Exemplaren mangeln, so verfällt man in eine Buße von 10—50 Dollars;

fehlen sie aber an einem oder an zweien dieser Exemplare, so wird nach Litt. 5 dieses Artikels verfahren.

Art. 29.

Die entzündbaren und korrosiven Stoffe, die Schwefelsäure und Salpetersäuren zc. müssen abgesondert versendet werden, damit solche, ohne sie in die Mauth zu bringen, auf dem Hafendamm (jetée) verzollt werden können.

Die Nichtbeachtung obiger Vorschrift und die Unterlassung der Waarendeklaration wird unwiderruflich mit einer Geldbuße von 1000 Dollars, und im Weiteren mit der Beschlagnahme des Gegenstandes und alles dessen, was demselben beigefügt sein möchte, bestraft.

Art. 30.

Die Zwischenlinien, Korrekturen, Radirungen und Ausstreichungen sind bei einer Buße von 50—200 Dollars untersagt. Wird irgend welche Abänderung in den Fakturen nothwendig, so müssen sie unten in denselben, und vor der Legalisation durch das Konsulat, unter deutlicher Erklärung der gemachten Abänderung angebracht werden, ohne jedoch den Text selbst zu berühren, indem einzig auf diese Weise die Bezahlung einer Buße vermieden werden kann.

Zum Posthalter und Briefträger in Côte aux fées, Kantons Neuenburg, ist Herr C. F. Alexandre Bourquin, daselbst, mit einem Jahresgehälte von Fr. 660 gewählt worden.

(Vom 24. September 1852.)

Der Bundesrath hat das eidg. Post- und Baudepartement ermächtigt,

- a. den gegenwärtig zwischen Romanshorn und Frauenfeld bestehenden Nachtpostkurs bis Zürich fortzusetzen;
- b. den dormalen von Winterthur über Frauenfeld nach Wyl geleiteten Nachtpostkurs Zürich=St. Gallen von Winterthur aus wieder auf der direksten Route, nämlich über Adorf nach Wyl zu führen; und
- c. diese Kursveränderungen auf den ersten Oktober d. J. zur Ausführung zu bringen.

Der zwischen dem Schweiz. Postdepartement und der königl. württembergischen Postverwaltung unterm 18. dieses Monats abgeschlossene neue Dampfschiffahrtsvertrag (S. Seite 147 dieser Nummer) ist vom Bundesrathe genehmigt worden.

Zum Zolleinnehmer in Morges, Kantons Waadt, ist Herr Ch. Güyon, bisheriger Einnehmer an der Zollstätte Moillesulaz, mit einer jährlichen Befoldung von Fr. 1200, gewählt worden, wogegen der unterm 23. Juli d. J. für erstere Stelle ernannte Herr F. Chevaller, auf seinen Wunsch hin, so wie aus andern Gründen, an seinem jetzigen Plaze als Einnehmer beim Niederlagshause in Lausanne belassen wurde.

Zu Pulververkäufern wurden patentirt:
 Herr Gottlieb Immer, in Thun, und
 „ Konrad Fried, in Müllistalden, Gemeinde Schönenberg, Kantons Zürich.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1852
Date	
Data	
Seite	150-154
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 982

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.